

Sammelpetition 07/01121/10

Regelung zum Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohnbebauungen

Beschlussempfehlung: Die Petition wird für erledigt erklärt.

Die Unterzeichnenden fordern die Landesregierung auf, umgehend die im Koalitionsvertrag vereinbarte Regelung zum Mindestabstand von Windkraftanlagen zur nächst-gelegenen Wohnbebauung umzusetzen, um die von den Regierungsparteien angestrebte Rechtssicherheit zu schaffen.

Gemäß dem am 14. August 2020 in Kraft getretenen § 249 Absatz 3 des Baugesetzbuches können Länder durch Landesgesetz bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten.

Ein Mindestabstand darf nach dieser Regelung höchstens 1000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windkraftanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen.

Im sächsischen Koalitionsvertrag 2019 (Seite 39) haben sich die Koalitionspartner darauf geeinigt, im Rahmen bundesrechtlicher Regelungen den Mindestabstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung auf 1000 Meter festzulegen. Auf die Umsetzung dieser Vereinbarung beziehen sich die Forderungen des Petenten. Das Kabinett hat am 1. Juni 2021 die Freigabe des Gesetzentwurfs zur Vierten Änderung der Sächsischen Bauordnung zur Anhörung beschlossen. Angehört werden betroffene Verbände. Die Anhörungsfrist endete am 7. Juli 2021. Der Gesetzentwurf enthält zum Zeitpunkt der Bearbeitung in Artikel 1 Nummer 21 folgende Fassung des § 84 der Sächsischen Bauordnung:

§ 84 Abweichungen von § 35 des Baugesetzbuches

(1) § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Baugesetzbuches ist nicht anzuwenden.

(2) § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn mindestens 1 000 Meter Abstand eingehalten werden von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage zu

1. den nächstgelegenen Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen gemäß § 30 des Baugesetzbuches, sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind,
2. den nächstgelegenen Wohngebäuden innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile gemäß § 34 des Baugesetzbuches, sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder

3. der nächstgelegenen Wohnbebauung im Außenbereich mit mehr als drei Wohneinheiten."

Nach der Auswertung der Anhörungsergebnisse wird der Gesetzesentwurf dem sächsischen Landtag zugeleitet. Dieser berät den Gesetzesentwurf und die konkrete Ausgestaltung. Die Einführung eines einheitlichen Mindestabstandes von 1000 Metern soll Planungssicherheit für die Errichtung neuer Windkraftanlagen im Freistaat Sachsen schaffen und mögliche Vorbehalte und Widerstände der Anlagen abmildern.

Der Beschluss über ein neues Gesetz zur Umsetzung der Mindestabstände von Windkraftanlagen erfolgt nach Artikel 70 Abs. 2 Sächsische Verfassung im Plenum des sächsischen Landtages und ist öffentlich.

Die Petition wird für erledigt erklärt.